



GEMEINDE AICHELBERG
LANDKREIS GÖPPINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aichelberg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichelberg am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- 1) Die Gemeinde Aichelberg betreibt zwei gemeindeeigene Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Kinderkrippe** - Einrichtungen für unter 3-jährige Kinder mit einer Betreuung von 8.00 – 13.00 Uhr an 3 Tagen (15 Std./Woche) oder 5 Tagen (25 Std./Woche) in der Woche.
2. **Kinderkrippe** - Einrichtungen für unter 3-jährige Kinder mit einer Betreuung von 7.00 – 13.00 Uhr an 3 Tagen (18 Std./Woche) oder 5 Tagen (30 Std./Woche) in der Woche
3. **Kinderkrippe** - Einrichtungen für unter 3-jährige Kinder mit einer Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr an 5 Tagen (35 Std./Woche) in der Woche
Mittagessen kann an max. 2 Tagen in der Woche hinzugebucht werden.
4. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):**
Einrichtungen mit einer täglichen Betreuung von 07.00 – 13.00 Uhr (30 Std./Woche) für über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt. Kein Mittagessen.
5. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖPlus):**
Einrichtungen mit einer täglichen Betreuung von 07.00 – 14.00 Uhr (35 Std./Woche) für über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt.
Mittagessen kann an max. 2 Tagen in der Woche hinzugebucht werden.
6. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung – altersgemischt (AM):**
Einrichtungen mit einer Betreuung von 9 Stunden an zwei Tagen in der Woche (mit Mittagessen). An den anderen Tagen findet die Betreuung von 07.00 – 13.00 Uhr statt (insgesamt 36 Std./Woche – ohne Mittagessen) für über 2-jährige Kinder bis zum Schuleintritt (altersgemischt).

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtungen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsunterlagen sind vollständig auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Das Nutzungsverhältnis endet nach fristgerechter Kündigung zum Ende eines Monats. Die näheren Bestimmungen hierzu regelt die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Aichelberg.

§ 4 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wurde (entsprechend der Benutzungssatzung).
- 3) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes zwischen dem 01. und 14. eines Monats wird die volle Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte der festgesetzten Benutzungsgebühr berechnet.
- 2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten. Bei der Neuanmeldung des Kindes wird die Benutzungsgebühr mit dem Tag der angemeldeten Aufnahme fällig.
- 3) Bei Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Monaten, kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- 4) Für die Zeit der Eingewöhnung gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
- 5) Bei Vollendung des dritten Lebensjahres wird ab dem Folgemonat in jedem Falle und unabhängig vom Besuch Kinderhaus Zwerge bzw. Kinderhaus Regenbogen die Gebühr für über 3-jährige Kinder berechnet.
- 6) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist sie für die gesamten 12 Monate des Kindergartenjahres zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung, vorübergehendem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht daher unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.

- 7) Auf Antrag und nach Vorlage von Nachweisen kann bei sozialen Härtefällen und bei Wohngeldempfängern eine Minderung der Nutzungsgebühr von 10 % im Monat eingeräumt werden.

§ 6 Gebührensätze

- 1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besteht für ein Elternteil Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, die nicht im Haushalt leben, so kann dies auf Nachweis angerechnet werden. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr nach Mitteilung ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

- 2) Höhe der Gebühren im Einzelnen

1. Kinderkrippengruppen für unter 3-jährige Kinder

1.1 Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 3 Tagen in der Woche (15 Std./Woche) gemäß § 2 Nr.1 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 3 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	203,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	151,00 €
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	102,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	40,00 €

1.2 Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 5 Tagen in der Woche (25 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 1 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	339,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	251,00 €
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	170,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	67,00 €

1.3 Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 3 Tagen in der Woche (18 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 2 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 3 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	245,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	182,00 €
Für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	123,00€
Für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	49,00 €

1.4 Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 5 Tagen in der Woche (30 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 2 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	408,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	205,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	81,00 €

1.5 Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 5 Tagen in der Woche (35 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 3 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	477,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	355,00 €
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	240,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	95,00 €

2. Benutzungsgebühren für über 3-jährige Kinder

2.1 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) für über 3-jährige Kinder (30 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 4 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	173,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	134,00 €
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €

2.2 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖPlus) für über 3-jährige Kinder (35 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 5 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	202,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
Für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	105,00 €
Für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €

3. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung – altersgemischt (AM)

3.1 Altersgemischte Ganztagesbetreuungsgruppe für **unter** 3-jährige Kinder (36 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 6 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	490,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	364,00€
Für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	246,00 €
Für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	97,00 €

3.2 Altersgemischte Ganztagesbetreuungsgruppe für über 3-jährige Kinder (36 Std./Woche) gemäß § 2 Nr. 6 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2023/2024
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	216,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	168,00€
Für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	113,00 €
Für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	38,00 €

- 3) Zu den Gebühren für die Betreuung kommen bei den Nr. 1.5 (Kinderkrippe U3), Nr. 2.2 (Kindergarten Ü3 - VÖPlus) und Nr. 3 (Ganztagesbetreuung) die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen hinzu.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichelberg, den 22.06.2023



Heike Schwarz
Bürgermeisterin